



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 29.01.2020

Neubauvorhaben auf PFOA-kontaminiertem Boden

Im Landkreis Altötting bereitet Perfluorooctansäure (PFOA) nicht nur im Trinkwasser, sondern auch im Boden erhebliche Schwierigkeiten. „Bis zum Jahr 2008 gelangte ein Teil der aus dem Chemiepark Gendorf emittierten PFOA auch in die Luft und unter anderem durch Auswaschungseffekte in die Böden der Umgebung. Bereits seit 2006 werden in der näheren und weiteren Umgebung des Chemieparks verschiedene Böden auf ihre PFOA-Gehalte untersucht. Exemplarische Untersuchungsergebnisse sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgendem Link https://www.lfu.bayern.de/altlasten/pfoa_gendorf/bodenbelastungen/index.htm veröffentlicht.“ (<https://www.lra-aoe.de/gesundheit/trinkwasserhygiene/welche-pfoa-werte-im-boden-wurden-im-landkreis-altoetting-festgestellt>)

„Rund 190 Quadratkilometer seien bis zu 50 Meter tief mit PFOA belastet, heißt es. Dagegen steht eine andere Zahl. So müsse Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern Menge nach derzeitigen Vorgaben deponiert werden. Was aber tun, wenn man just genau da ein Gewerbegebiet ausweisen will? Um die Sache genauer einschätzen zu können, laufe derzeit eine Untersuchung. Mit dem Ergebnis wird im September gerechnet ... Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium will sich der nötigenfalls der Sache annehmen: ‚Wir müssen auf alle Fälle vermeiden, dass der Boden deponiert werden muss.‘“ (<https://www.innsalzach24.de/innsalzach/region-burg-hausen/burg-hausen-ort481637/burg-hausen-pfoa-gefaehrdet-nicht-gesundheit-wirtschaftsstandort-gefahr-10095433.html>)

Der Umgang mit PFOA-belastetem Boden gestaltet sich schwierig: „Immerhin geht es um 27 000 m³ Erdreich, die abgeschoben worden sind, um auf dem Gelände nördlich dem Terminal Dienstleister ansiedeln zu können.“ (<https://www.pnp.de/lokales/landkreis-altoetting/burg-hausen/3072993-Stadt-beantragt-Schutzwahl-mit-PFOA-Boden.html>)

Gemäß Webpage des Landratsamts Altötting ist gegenwärtig noch folgende Regelung gültig: „Bis ein abgestimmtes Bodenmanagementkonzept in diesem Sinne vorliegt, gelten für die Bewertung von mit PFOA belastetem Bodenaushub grundsätzlich die ‚Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden‘ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der Fassung vom April 2017. Daneben gilt im Bereich des LK Altötting eine Bagatellregelung für kleinere Einzelbauvorhaben mit Bodenaushubmengen bis 500 m³, die den Entfall der Untersuchungspflicht des Bodens durch den Bauträger beinhaltet, sofern der Oberboden wieder auf dem Grundstück eingebaut und der Unterboden innerhalb der Grenzen der betroffenen Gemeinde verwertet wird. Bei größeren Bauvorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung sind hingegen entsprechende Bodenuntersuchungen zur Charakterisierung sowie zur Festlegung des weiteren Umgangs mit dem PFOA-belasteten Boden durchzuführen. In diesen Fällen hat der jeweilige Bauträger auf Grundlage der in den vorgenannten Leitlinien des LfU aufgeführten Beurteilungskriterien und Anwendungshinweisen mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen, inwieweit nachweislich PFOA-belastetes Bodenmaterial am Ort der Baumaßnahmen bzw. im näheren Umfeld dazu verbleiben oder wieder eingebaut bzw. verwertet werden kann oder aber einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden muss.“ (<https://www.lra-aoe.de/Resources/Persistent/6001d1ffa4e2f2b8c728210e3a3912f070dbecb6/Umweltzustandsbericht-012019.pdf>)

Bisher gelten weitgehend noch die vom LfU herausgegebenen „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“. Diesen sind jedoch

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

keine Grenzen an PFOA pro Kilogramm Erde zu entnehmen, sondern unter 4.2 nur Werte für PFOA für den Eintragspfad vom Boden in das Grundwasser (https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/doc/leitlinien_vorlaufbewertung_pfc_verunreinigungen.pdf).

Die von PFOA betroffenen Gemeinden werden durch die Staatsregierung rechtlich unterstützt, auch gegenüber der Firma Infraser (https://www.hubermartin.de/lokal_1_1_332_Landtagsabgeordneter-Martin-Huber-begruesst-Massnahmenpaket-der-Staatsregierung-zur-Loesung-der-PFOA-Problematik-in-Altotting.html).

Derzeit sind im Landkreis Altötting, wie z. B. in Burghausen, jedoch große Wohnprojekte von z. B. 30 000 Quadratmetern Größe (<https://www.burghausen.de/unsere-stadt/wohngemeinschaft/bauen-in-burghausen.html>, auch <https://wohnpark-west.de/wohnpark-west.html>) oder auch das Projekt in Burghausen in der Bachstrasse (<http://wohnen-am-park-burghausen.de/wp-content/uploads/2018/12/Baubeschreibung.pdf>) in der Realisierung.

Informationen zu den Vertragsverhandlungen zwischen ausgewählten Bürgermeistern und der Firma Infraser/Dyneon finden sich z. B. hier: <https://www.wochenblatt.de/polizei/altotting/artikel/266138/vertrag-ueber-pfoa-filterung-unterzeichnet>

Wir fragen die Staatsregierung:

1. PFOA im Boden:..... 4
 - 1.1 Welche Vorschriften regeln die maximal erlaubte Konzentration von PFOA im Erdreich (bitte Vorschrift angeben und Rechtsgrundlage, aus welcher sich die im Vorspruch genannte Bagatellregelung von 500 m³ ableitet)? 4
 - 1.2 Wie hoch darf die Konzentration von PFOA im Erdreich sein (bitte alle in Deutschland geltenden Schwellwerte angeben und die konkret gemessenen Werte zwischen diese Schwellwerte einordnen)? 4
 - 1.3 Wie sieht die Gesamtkarte zum „Kartenausschnitt mit interpolierten PFOA-Konzentrationen in Waldauflage“ welche im Vorspruch zitiert wurde, für das gesamte dort schwarz-weiss abgebildete Gebiet aus (bitte vorzugsweise in Farbe darstellen und insbesondere für die Gebiete zwischen Burgkirchen und Burghausen ergänzen)?..... 4
2. Aushub von PFOA-kontaminiertem Boden: 4
 - 2.1 Welche Vorschriften sind einschlägig für Bodenaushub, welcher mit PFOA kontaminiert ist (bitte vollumfänglich auflisten)?..... 4
 - 2.2 Ändern sich die in 2.1 abgefragten Vorschriften mit der Menge des Aushubs (bitte diese Mengenschwellen jeweils angeben und die Rechtsgrundlage für derartige Mengenschwellen angeben)? 5
 - 2.3 Ab welcher Menge PFOA im Boden gilt dieser als „Sondermüll“ oder Ähnliches mit all den damit verknüpften Konsequenzen? 5
3. Verbringung von PFOA-kontaminiertem Boden: 5
 - 3.1 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden auszuheben?..... 5
 - 3.2 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden an einen anderen Ort zu transportieren? 5
 - 3.3 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden an einen anderen Ort als den Aushubort wieder mit nicht PFOA-kontaminiertem Boden in Verbindung zu bringen? 5
4. Untersuchungspflichten:..... 5
 - 4.1 Welche Ergebnisse haben die PFOA-Untersuchungen nach der Formulierung „bereits seit 2006 werden in der näheren und weiteren Umgebung des Chemieparks verschiedene Böden auf ihre PFOA-Gehalte untersucht“ gebracht (bitte alle Probenorte mit korrespondierenden Werten chronologisch aufschlüsseln und vorzugsweise tabellarisch ausgeben)? 5
 - 4.2 Welche Untersuchungspflichten treffen die Behörden bei Mutmaßung oder Kenntnis, dass ein Boden mit PFOA kontaminiert ist? 6
 - 4.3 Welche Untersuchungspflichten treffen die Behörden im Fall, dass der in 4.1 abgefragte Boden ein Baugrundstück ist (bitte nach Wohnbauten und Gewerbebauten ausdifferenzieren)? 6
5. Untersuchung von Baugrund auf PFOA:..... 6
 - 5.1 Welche Werte an PFOA haben Bodenuntersuchungen an den derzeitigen

	Baustellen im Landkreis Altötting (bitte die PFOA-Werte für alle ab 2015 ausgestellten Baugenehmigungen im Landkreis, die zwischen Altötting und Burghausen liegen, aufschlüsseln und die durch die Behörden ermittelten PFOA-Werte für jedes Grundstück angeben)?	6
5.2	Wenn Bodenuntersuchungen auf den in 5.1 abgefragten Grundstücken PFOA nachgewiesen haben, welchen Einfluss hatte dieser Wert auf die Baugenehmigung und die darin erteilten Auflagen für z. B. den Abraum?	6
5.3	Wie rechtfertigt die Staatsregierung ein Unterlassen von Bodenuntersuchungen auf den in 5.1 abgefragten Grundstücken auf PFOA, obwohl evident ist, dass diese Böden mit PFOA belastet sein können (bitte ausführlich begründen)?	7
6.	Informationspflichten	7
6.1	Wie ist das Landratsamt seiner Informationspflicht/Aufklärungspflicht nachgekommen, über PFOA-belastete Baugrundstücke aufzuklären (bitte für jedes in 5.1 abgefragte Baugrundstück einzeln aufschlüsseln)?	7
6.2	Wie ist das Landratsamt seiner Informationspflicht/Aufklärungspflicht nachgekommen, über Gesundheitsgefahren aufzuklären, die sich für Menschen aus dem Leben auf PFOA-belasteten Grundstücken ergeben könnten (bitte für jedes in 5.1 abgefragte Baugrundstück einzeln aufschlüsseln)?	7
6.3	Wo findet man die PFOA-Werte für die Baugrundstücke im Landkreis Altötting (bitte beispielhaft für das im Vorspruch erwähnte Baugebiet in Burghausen in der Bachstraße und in der Marktler Straße aufschlüsseln)?	7
7.	Bisherige Initiativen	7
7.1	Welches ist – soweit der Staatsregierung bekannt – der aktuelle Stand zu der im Vorspruch erwähnten Initiative, „der parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium will sich der nötigenfalls der Sache annehmen“?	7
7.2	Welches ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – der aktuelle Stand zu der Initiative, über § 12 Abs. 10 Bundesbodenschutzverordnung ein Verbringen von PFOA-kontaminiertem Boden in andere Gebiete zuzulassen?	7
7.3	Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?	8
8.	Vertrag zwischen Bürgermeistern und der Firma Dyneon/Infraserve.....	8
8.1	Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage der Kontamination von Gemeindegrund mit PFOA gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?	8
8.2	Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage von Gesundheitsschäden der Bürger dieser Gemeinden durch PFOA gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?	8
8.3	Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage von Kostenerstattungen durch Wertminderung von Gemeindeeigentum aufgrund PFOA-Belastung gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 03.03.2020

1. PFOA im Boden:

1.1 Welche Vorschriften regeln die maximal erlaubte Konzentration von PFOA im Erdreich (bitte Vorschrift angeben und Rechtsgrundlage, aus welcher sich die im Vorspruch genannte Bagatellregelung von 500 m³ ableitet)?

Es gelten die grundsätzlichen Vorgaben des Bodenschutz- und Abfallrechts. Da die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) keine entsprechenden Werte für per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) enthält, richtet sich in Bayern die Bewertung bis zur Einführung des bundesweit geltenden Leitfadens nach den Werten in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Landesamtes für Umwelt (LfU; https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/doc/leitlinien_vorlaufbewertung_pfc_verunreinigungen.pdf).

Die Bagatellregelung beruht auf dem vorläufigen Handlungskonzept zum Umgang mit potenziell PFOA-haltigem Bodenaushub des LfU vom 16.12.2009.

1.2 Wie hoch darf die Konzentration von PFOA im Erdreich sein (bitte alle in Deutschland geltenden Schwellwerte angeben und die konkret gemessenen Werte zwischen diese Schwellwerte einordnen)?

Die geltenden Maßstäbe zur Bewertung finden sich in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des LfU (siehe Frage 1.1). Die entsprechenden Beurteilungswerte der anderen Länder sind nicht bekannt. Zur Einordnung der gemessenen Werte siehe Antwort zu Frage 4.1.

1.3 Wie sieht die Gesamtkarte zum „Kartenausschnitt mit interpolierten PFOA-Konzentrationen in Waldauflage“ welche im Vorspruch zitiert wurde, für das gesamte dort schwarz-weiss abgebildete Gebiet aus (bitte vorzugsweise in Farbe darstellen und insbesondere für die Gebiete zwischen Burgkirchen und Burghausen ergänzen)?

Der „Abschlussbericht zur Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf“ (<https://www.gendorf.de/de-DE/Nachbarn/PFOA/Bodenuntersuchung>) enthält umfangreiches Kartenmaterial, insbesondere bezüglich der PFOA-Konzentrationen (Eluat und Feststoff) im Boden des gesamten Untersuchungsgebietes, auch für das Gebiet zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Burghausen.

2. Aushub von PFOA-kontaminiertem Boden:

2.1 Welche Vorschriften sind einschlägig für Bodenaushub, welcher mit PFOA kontaminiert ist (bitte vollumfänglich auflisten)?

Bei Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls und der konkreten Maßnahmen können unterschiedliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sein wie:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- Deponieverordnung (DepV),
- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV),
- POP-Verordnung (EG) 850/2004 über persistente organische Schadstoffe i. d. F. vom 30.03.2004 in Verbindung mit
- Verordnung (EU) Nr. 1342/2014,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und zur Bewertung im Einzelfall können Verwaltungsvorschriften oder fachliche Hilfestellungen wie der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen, die LAGA M 20 (Stand: 06.11.1997) oder

die Leitlinien des LfU zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden herangezogen werden.

2.2 Ändern sich die in 2.1 abgefragten Vorschriften mit der Menge des Aushubs (bitte diese Mengenschwellen jeweils angeben und die Rechtsgrundlage für derartige Mengenschwellen angeben)?

Hinsichtlich des Abfallrechts kann die zuständige örtliche Behörde (hier: Kreisverwaltungsbehörde) unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechende Regelungen für Einzelmaßnahmen treffen. Hinsichtlich des Bodenschutzrechts ändern sich die Vorschriften nicht.

2.3 Ab welcher Menge PFOA im Boden gilt dieser als „Sondermüll“ oder Ähnliches mit all den damit verknüpften Konsequenzen?

Für PFOA existieren derzeit keine diesbezüglichen Regelungen.

3. Verbringung von PFOA-kontaminiertem Boden:

3.1 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden auszuheben?

3.2 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden an einen anderen Ort zu transportieren?

Eine derartige Vorschrift gibt es nicht.

3.3 Welche Vorschrift erlaubt oder verbietet, PFOA-kontaminierten Boden an einen anderen Ort als den Aushub wieder mit nicht PFOA-kontaminiertem Boden in Verbindung zu bringen?

Soweit zum Schutz von Mensch, Allgemeinheit und Umwelt erforderlich, sind Abfälle nach den Vorgaben des KrWG getrennt zu halten. Soweit, je nach Konstellation, das Bodenschutzrecht einschlägig ist, könnten § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG betroffen sein.

4. Untersuchungspflichten:

4.1 Welche Ergebnisse haben die PFOA-Untersuchungen nach der Formulierung „bereits seit 2006 werden in der näheren und weiteren Umgebung des Chemieparks verschiedene Böden auf ihre PFOA-Gehalte untersucht“ gebracht (bitte alle Probenorte mit korrespondierenden Werten chronologisch aufschlüsseln und vorzugsweise tabellarisch ausgeben)?

Im Rahmen der orientierenden Untersuchung im Bereich Gendorf 2006–2009 wurden 393 Bodenproben (Eluat- und Feststoffproben), 627 Grundwasserproben und 52 Oberflächenwasserproben, in der entsprechenden Detailuntersuchung 2010–2018 644 Bodenproben (Eluat- und Feststoffproben) und mehr als 1 100 Grundwasserproben analysiert. Bezüglich der Analyseergebnisse und der Beprobungsorte wird auf den Abschlussbericht zur Detailuntersuchung (DU) der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf verwiesen, der mit seinen Anhängen A–I unter dem Link <https://www.gendorf.de/de-DE/Nachbarn/PFOA/Bodenuntersuchung> heruntergeladen werden kann. Die umfangreichen Einzelgutachten liegen beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein bzw. beim Landratsamt Altötting als zuständige Bodenschutzbehörde vor. Eine Zusammenstellung aller Analysendaten ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich; eine Übersicht über die Konzentrationsverteilung kann den Kartendarstellungen in den vorgenannten Anhängen entnommen werden.

4.2 Welche Untersuchungspflichten treffen die Behörden bei Mutmaßung oder Kenntnis, dass ein Boden mit PFOA kontaminiert ist?

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so soll sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG). In Bayern führen dazu die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zuerst eine historische Erkundung durch; konnte hierbei der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast nicht ausgeräumt werden, führt als nächsten Schritt das Wasserwirtschaftsamt eine orientierende Untersuchung durch.

4.3 Welche Untersuchungspflichten treffen die Behörden im Fall, dass der in 4.1 abgefragte Boden ein Baugrundstück ist (bitte nach Wohnbauten und Gewerbebauten ausdifferenzieren)?

Für kleinere Einzelbauvorhaben, bei welchen die Bagatellregelung greift, d. h. mit Bodenaushubmengen bis 500 m³, entfällt grundsätzlich die Untersuchungspflicht durch den Bauträger, sofern der (ansonsten unbelastete) Oberboden wieder auf dem Grundstück eingebaut und der Unterboden innerhalb der Grenzen der betroffenen Gemeinde verwertet wird. Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Situation vor Ort sowie zur Festlegung der weiteren Entsorgung eine Untersuchung auf PFOA (Eluat) im Boden erforderlich.

Eine Bodenmanagementplanung für den Umgang mit PFOA-haltigem Boden im Landkreis Altötting ist derzeit in der fachlichen Abstimmung.

Altlastenuntersuchungen (Entnahme und Untersuchung von Proben), die im Rahmen der Bauleitplanung einer Gemeinde notwendig sind, um die Eignung der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche festzustellen, obliegen der jeweiligen Gemeinde, vgl. Mustererlass der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 sowie das entsprechende Einführungsschreiben des damaligen Staatsministeriums des Innern an Regierungen und Untere Bauaufsichtsbehörden vom 18.04.2002.

5. Untersuchung von Baugrund auf PFOA:

5.1 Welche Werte an PFOA haben Bodenuntersuchungen an den derzeitigen Baustellen im Landkreis Altötting (bitte die PFOA-Werte für alle ab 2015 ausgestellten Baugenehmigungen im Landkreis, die zwischen Altötting und Burghausen liegen, aufschlüsseln und die durch die Behörden ermittelten PFOA-Werte für jedes Grundstück angeben)?

Eine Zusammenstellung sämtlicher seit 2015 erhobenen Werte ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Es wird insoweit auf den unter Frage 4.1 genannten Link bezüglich der im Rahmen der Detailuntersuchung gemessenen PFOA-Konzentrationen (Eluat und Feststoff) verwiesen.

5.2 Wenn Bodenuntersuchungen auf den in 5.1 abgefragten Grundstücken PFOA nachgewiesen haben, welchen Einfluss hatte dieser Wert auf die Baugenehmigung und die darin erteilten Auflagen für z. B. den Abraum?

PFOA in den Böden im Landkreis Altötting hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Baugenehmigungsfähigkeit. Nach Vorliegen konkreter Untersuchungsergebnisse wird das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt. So kann zum Schutz des Grundwassers die Auflage eines eingeschränkten Einbaus von mineralischen Abfällen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen in Betracht kommen. Untersucher Boden mit höheren PFOA-Konzentrationen wird unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht so eingebaut, dass er von Wasser nicht oder nur geringfügig durchsickert werden kann.

5.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung ein Unterlassen von Bodenuntersuchungen auf den in 5.1 abgefragten Grundstücken auf PFOA, obwohl evident ist, dass diese Böden mit PFOA belastet sein können (bitte ausführlich begründen)?

Die Detailuntersuchung in Boden und Grundwasser im Landkreis Altötting umfasste ein Untersuchungsgebiet von ca. 190 km², in dem alle von einer gemeindlichen Bauleitplanung betroffenen Bereiche enthalten sind. Die Ergebnisse der Detailuntersuchung und die für ihre Zwecke erhobenen Messwerte und Modellberechnungen vermitteln ein fachlich anerkanntes Verständnis von der PFOA-Situation. Auf dieser Grundlage wurden Zonen definiert, die es zukünftig – unter Anwendung eines abgestimmten Bodenmanagements zum Umgang mit PFOA-haltigem Bodenaushub als Bestandteil einer Allgemeinverfügung – erlauben sollen, auf vorhabenspezifische Bodenuntersuchungen in weiten Bereichen des betroffenen Gebiets grundsätzlich zu verzichten. Zur genauen Abgrenzung dieser Zonen werden derzeit in Randbereichen weitere Bodenproben genommen und ausgewertet.

6. Informationspflichten

6.1 Wie ist das Landratsamt seiner Informationspflicht/Aufklärungspflicht nachgekommen, über PFOA-belastete Baugrundstücke aufzuklären (bitte für jedes in 5.1 abgefragte Baugrundstück einzeln aufschlüsseln)?

Die PFOA-Thematik ist aufgrund von Veranstaltungen bekannt, in deren Rahmen durch das Landratsamt Altötting über PFOA im Landkreis informiert wurde.

In gemeindlichen Bauleitplanungsverfahren gibt das Landratsamt gegenüber den verfahrensführenden Gemeinden Stellungnahmen ab. Insbesondere bei Großbauvorhaben steht das Landratsamt hinsichtlich des Vorgehens mit PFOA-haltigem Boden im stetigen Kontakt mit dem Bauherrn und bietet hier stets auch eine entsprechende Beratung bereits im Vorfeld der Baumaßnahme an, um das weitere Vorgehen (teils auch gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt) abzustimmen.

6.2 Wie ist das Landratsamt seiner Informationspflicht/Aufklärungspflicht nachgekommen, über Gesundheitsgefahren aufzuklären, die sich für Menschen aus dem Leben auf PFOA-belasteten Grundstücken ergeben könnten (bitte für jedes in 5.1 abgefragte Baugrundstück einzeln aufschlüsseln)?

Die PFOA-Thematik ist aufgrund von Veranstaltungen bekannt, in deren Rahmen durch das Landratsamt Altötting über PFOA im Landkreis informiert wurde. Darüber hinaus gibt es ausführliche FAQs auf der Internetseite des Landratsamts.

6.3 Wo findet man die PFOA-Werte für die Baugrundstücke im Landkreis Altötting (bitte beispielhaft für das im Vorspruch erwähnte Baugebiet in Burghausen in der Bachstraße und in der Marktler Straße aufschlüsseln)?

Die Werte der Untersuchungen auf PFOA liegen den zuständigen Behörden vor.

7. Bisherige Initiativen

7.1 Welches ist – soweit der Staatsregierung bekannt – der aktuelle Stand zu der im Vorspruch erwähnten Initiative, „der parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium will sich der nötigenfalls der Sache annehmen“?

Diese Initiative ist weder der Staatsregierung noch dem Landratsamt Altötting bekannt.

7.2 Welches ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – der aktuelle Stand zu der Initiative, über § 12 Abs. 10 Bundesbodenschutzverordnung ein Verbringen von PFOA-kontaminiertem Boden in andere Gebiete zuzulassen?

Gemäß dem Umweltministeriellen Schreiben (UMS) vom 28.12.2018 betreffend „Großflächige PFC-Belastung im Raum Gendorf – Umgang mit Bodenmaterial – Frage der An-

wendung von § 12 Abs. 10 BBodSchV“ kommt im Falle schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten, die nicht saniert werden, für bestimmte Anwendungen und unter bestimmten Umständen eine analoge Anwendung von § 12 Abs. 10 BBodSchV grundsätzlich in Betracht. Die Entscheidung darüber muss letztendlich durch das Landratsamt erfolgen.

7.3 Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?

Ein Rechtsbeistand (rechtsanwaltliche Vertretung) wurde den Bürgermeistern seitens der Staatsregierung nicht gestellt. Bei den Vereinbarungen bzgl. der Errichtung einer Aktivkohlefilteranlage hat das Landratsamt Altötting in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern die Gemeinden unterstützt.

8. Vertrag zwischen Bürgermeistern und der Firma Dyneon/Infraserve

8.1 Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage der Kontamination von Gemeindegrund mit PFOA gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?

Siehe Antwort zu Frage 7.3.

8.2 Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage von Gesundheitsschäden der Bürger dieser Gemeinden durch PFOA gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?

Siehe Antwort zu Frage 7.3.

8.3 Welche rechtlichen Hinweise hat der Rechtsbeistand, mit dem die Staatsregierung die Bürgermeister der Gemeinden Alt- und Neuötting, Burgkirchen und Kastl bei den Verhandlungen über den Umgang mit den PFOA-Rückständen mit der Firma Dyneon/Infraserve unterstützte, hinsichtlich der Frage von Kostenerstattungen durch Wertminderung von Gemeindeeigentum aufgrund PFOA-Belastung gegeben (bitte auch zur Abbildung dieses Vorschlags im Vertrag Stellung nehmen)?

Siehe Antwort zu Frage 7.3.